

Information zur Schüleranmeldung & Schülerbeförderung

Sehr geehrte Eltern,

in Zusammenarbeit mit dem ZVMS informieren wir Sie mit diesem Schreiben über die Regelungen zur Schulanmeldung sowie zu den Voraussetzungen der Schülerbeförderung und der Erstattung von Beförderungskosten gemäß der Schülerbeförderungssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS).

Voraussetzung für eine Aufnahme an der nächstgelegenen Schule ist die Anmeldung an dieser. Sollten mehr Anmeldungen als Kapazität vorhanden sein, entscheidet die Schule nach festgelegten Kriterien und gibt die Unterlagen dann an die nächste Schule weiter. War Ihr Kind an der nächstgelegenen Schule nicht angemeldet, kann im Nachgang nicht mehr festgestellt werden, ob die Aufnahme möglich gewesen wäre.

Voraussetzung für die Nutzung des Fahrdienstes im Auftrag des ZVMS/ freigestellter Schülerverkehr (fSV)

Ist zum Besuch der nächstgelegenen Schule zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der ZVMS die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg mit Fahrzeugen des fSV organisieren. Die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerbeförderungssatzung ist die Schule, die unter Berücksichtigung der vom Schüler gewählten Schulart aufnahmefähig ist und die von der Wohnung des Schülers mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann. Der geringste Beförderungsaufwand bemisst sich nach dem geringsten Aufwand an Kosten und Zeit.

Soweit für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 Sächsischem Schulgesetz (SächsSchulG) bestehen, ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Grundschulbezirk oder Einzugsbereich der Schüler wohnt. Eine Öffnung der Grundschulbezirke und freie Schulwahl der Eltern hebt die Regelung der Schülerbeförderungssatzung bezüglich nächstgelegener Schule nicht aus!

Für Schüler aus den Ortsteilen Dittersdorf und Dreihansen ist die Grundschule Altstadt als nächstgelegene Grundschule anzusehen, bei nicht vorhandener Kapazität in der Folge die Grundschule Neustadt, aufgrund der teilweise vorhandenen ÖPNV-Verbindungen. Wenn die Schulanmeldung an der Grundschule Affalter erfolgt ist (Erstwunsch), dann muss die Beförderung im Fahrdienst abgelehnt werden, da die nicht nächstgelegene Grundschule besucht wird.

Voraussetzung für die Nutzung der Fahrtkostenerstattung (Privat-PKW)

Ist zum Besuch der nächstgelegenen Schule zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der ZVMS bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg mit privatem Kraftfahrzeug genehmigen. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus gesundheitlichen Gründen des Schülers ergeben oder weil die Benutzung des fSV nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Ist zum Besuch der nicht nächstgelegenen Schule die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, genehmigt der ZVMS die Beförderung des Schülers mit privatem Kraftfahrzeug und erstattet auf Antrag zur Abrechnung die notwendigen Beförderungskosten. Eine Beförderung mit Fahrzeugen des fSV ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Mindestentfernung zur nächstgelegenen Schule von 2,0 Kilometern für Schüler der Grund- und Förderschulen bis Klasse 4 und von 3,0 Kilometern für Schüler ab Klasse 5 muss erfüllt sein. Die Mindestentfernung gilt nicht für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung oder mit Behindertenausweis mit den Merkmalen AG (außergewöhnlich gehbehindert), G (gehbehindert), H (hilflos) und BI (blind).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Schulen / Kitas oder direkt an den ZVMS.

Freundliche Grüße

Ihr Schulträger